

Umstand, daß die geistlichen Mitglieder in Folge der dem weltlichen Director bei Stimmengleichheit zustehenden Entscheidung sich bei Abstimmungen stets in der Minorität befinden können, hier auf sich beruhen mag, erwägt, daß die zur Bildung der Behörde vorgeschlagenen 2 weltlichen Mitglieder, der Kreisdirector und 1 Kreisdirectionsrath, bei dem gewiß sehr geringen Personal- etat der Kreisdirectionen, alle Anstrengungen zu machen haben werden, um die gegebenen Sätze in ihrem eigentlichen Geschäftskreise zu erledigen, allein die Zeit nicht gewinnen möchten, um auch in Nebengeschäften, was die fraglichen Besorgungen für sie sein würden, den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, einigermaßen zu genügen. Ihre geehrte Deputation scheint dieß selbst zu besorgen, und äußert sich daher dahin: „wie auch bei dieser Behörde die theils bureaukratische, theils collegialische Behandlung der Sachen in der Art, wie sie bei den Kreisdirectionen bestehen sollte, Anwendung leiden, und hierdurch nicht nur der Geschäftsgang abgekürzt, sondern auch der Einwand beseitigt werden würde, der von der mindern Tauglichkeit der Geistlichen zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften hergenommen sei. Es würden nämlich die meisten der das Kirchenvermögen betreffenden Geschäfte lediglich zwischen dem Director und dem weltlichen Rathe abgemacht werden, und eben so die rein geistlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten mehr Sache der Kirchen- und Schulräthe sein, und nur dann, wo beiderlei Rücksichten abgewogen und ausgeglichen werden müßten, werde die collegialische Behandlung eintreten.“ Es wird dafür noch bemerkt, daß eine solche Einrichtung die Vortheile der in der Oberlausitz bestehenden Einrichtung erreichen würde, ohne die Nachtheile mit sich zu führen, die von ihr zu besorgen seien; indessen muß ich hierbei darauf aufmerksam machen, daß die Kirchen- und Schulcommissiön in der Oberlausitz, aus einem der weltlichen Oberamtsregierungsräthe und dem geistlichen Beisitzer bestehend, nur die evangelischen Kirchen- und Schulan- gelegenheiten, bevor sie zum Vortrage bei dem ganzen Collegio gelangen, vorbereiten soll, keinesweges Beschlüsse fassen kann. (Mandat vom 12. März 1821. §. I. Befehl. v. d. S. S. 20.) In Ansehung des Vorschlags selbst erlaube ich mir, ganz unberührt lassend, ob nicht durch eine solche Sonderung so gebildeten Männern beiderlei Standes zu nahe getreten werden möchte, darauf hinzudeuten, daß die Ertheilung einer bestimmten Vorschrift darüber, welche Sachen nach der angegebenen Voraussetzung, wo beiderlei Rücksichten, d. h. wohl die materielle und spirituelle, abgewogen und ausgeglichen werden müßten, zur collegialischen Berathung auszusetzen seien, sehr schwierig, ohne solche aber Ungewißheit und Verwirrung mit ihren nachtheiligen Folgen zu befürchten sein dürfte. Dieß wird bei 4 dergleichen Behörden noch stärker hervortreten, und ich kann mich eben bei einer solchen Mehrzahl derselben, wenn sie auch in inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihre eigenen Beschlüsse sollen vollziehen können, und in einer Zeit, wie die unsrige, wo die religiösen Ansichten so verschiedene Richtungen nehmen, daß es einer Centralmittelbehörde, welche, ausschließlich mit rein kirchlichen Gegenständen beschäftigt, das Ganze in dogmatischer und liturgischer Hinsicht zusammenhält, dringend bedarf, nicht über

die Besorgniß erheben, daß bei einer so zersplitterten Fürsorge für die rein kirchlichen Sachen unselbige Spaltungen entstehen dürften, welche das Heil der Kirche selbst gefährden; ich fürchte, daß vielleicht in Zukunft wesentlichere Verschiedenheiten erscheinen möchten, als die früher stattgefundenen. Denn eine begründete Anforderung ist es z. B. wohl, daß in einem Staate, wie Sachsen, sich die gesammte evangelische Kirche zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung an besonders wichtigen Feiertagen versammle, und doch ist es noch nicht lange abgestellt, daß, wenn das den Protestanten so wichtige Reformationsfest auf einen Montag oder Sonnabend fiel, dasselbe in dem Bezirke der Consistorien zu Dresden und Leipzig an verschiedenen Tagen, sowie daß dasselbe Fest und der dem Christen hochwichtige Charfreitag nur in einigen Orten als ganzer, in den übrigen nur als halber Feiertag gefeiert wurde. Wollte man aber die dießfallige Wirksamkeit der Behörde zu Entfernung solcher Besorgnisse ausreichend beschränken, so würde es wieder bei dem geringen Umfange der ihr zu überlassenden inneren Kirchensachen des zweiten Kreis- Kirchen- und Schulraths bei jeder der drei erbländischen Kreisdirectionen nicht bedürfen, sondern zur Berathung über die den Kreisdirectionen nach dem Plane der Regierung zu übertragenden Kirchen- und Schulsachen Ein Mann, der die für diese nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen sich angeeignet hat, genügen. Zwar wird von der Deputation erwähnt, daß die Stimme des Einen geistlichen Rathes unter so vielen weltlichen Mitgliedern verhallen möchte; es scheint jedoch wenigstens die Erfahrung in der Oberlausitz dieß nicht zu bestätigen, indem in den Kirchensachen betreffenden Berichten der Oberamtsregierung die Ansicht des geistlichen Rathes immer besonders hervorgehoben wird, und in den zur Berichtserstattung geeigneten Fällen bleibt ihm ja die Abgabe eines besondern Voti unbenommen. Es wird ferner im Berichte die Anstellung der Kreis-, Kirchen- und Schulräthe noch dadurch zu motiviren gesucht, daß Ein solcher die so nöthige specielle Aufsicht auf das Kirchen- und Schulwesen bei der Größe der erbländischen Kreisdirectionsbezirke nicht genügend führen könnte; indessen würden auch 2 dieß nicht vermögen, sobald sich nicht für die nächste Aufsicht auf Geistliche und Schullehrer ausreichende Organe in Unterordnung unter den Kreis- Kirchen- und Schulräthen befänden und diesen ein Mehreres, als die obere Aufsicht, hauptsächlich auf die amtliche Thätigkeit der Superintendenten oder Dekane, übertragen werden sollte. Es wird, wie ich hier beiläufig berühren muß, hin und wieder, wie im Berichte auf die Einrichtung in der Oberlausitz beifällig hingedeutet, indessen bezweifle ich, daß auch in der Oberlausitz Ein Kirchen- und Schulrath die Obliegenheiten seines Amtes vollständig möchte erfüllen können; er muß sich wohl darauf beschränken, da zu wirken, wo es am meisten Noth thut, und dieß war anfänglich im Volksschulwesen. Hier sind erfreuliche Vorschritte geschehen; aber volle Erfüllung seiner Instruction konnte nicht erwartet werden, da dieser Beamtete die kirchlichen und Schulanliegenheiten in der Mittelinstanz und in der unteren Instanz zugleich, wo er nach seiner Instruction die Geschäfte der Superintendenten in den Kreislanden in der Eigenschaft eines Kirchen- und Schulinspectors zu versehen hat, besorgen und in dieser Eigenschaft